

Satzung der Gemeinde Königsbronn über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung) vom 12.09.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2009

§1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Königsbronn betreibt nach Maßgabe dieser Satzung den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Marktteilnehmer sind Marktbeschicker und Marktbesucher.
- (2) Marktbeschicker sind Personen, die Waren feilbieten und die Hilfskräfte solcher Personen.
- (3) Marktbesucher sind Personen, die den jeweiligen Marktplatz betreten.

§ 3 Markttag

- (1) Der Wochenmarkt findet in Königsbronn jeden Freitag statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Ort vom Bürgermeisteramt abweichend festgesetzt wird, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde Königsbronn öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Marktbereich

Der Wochenmarkt in Königsbronn wird auf dem Parkplatz vor der Kreissparkasse (ehemaliger „Gubi-Parkplatz“) abgehalten.

§ 5 Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt beginnt vom 01.01. bis 31.12. um 13.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit begonnen werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 6 **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Königsbronn dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Warenarten feilgeboten werden. Dies sind:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 (BGBL I Seite 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Außer den in § 67 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen dürfen folgende Waren aus eigener Produktion vertrieben werden:
Holz-, Korb- und Bürstenwaren, kunstgewerbliche Artikel.

§ 7 **Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf**

- (1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschaueugnis ist gut sichtbar anzubringen. Die Namen von Sachverständigen können bei Bedarf von der Marktaufsicht erfragt werden.
- (2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.
- (3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen:
Champignon, Steinpilze, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.

§ 8 **Standplätze**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Bürgermeisteramt für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung) unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Platzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung der Gemeinde Königsbronn über die Gebührenerhebung für Wochenmärkte“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 5. ein Standinhaber das Recht auf seinen Platz anderen widerrechtlich überlässt
 6. bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen oder
 7. nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung rechtfertigen.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die unständigen Standplätze werden den Verkäufern vom Marktmeister am Markttag eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes zugewiesen.
- (10) Die Kündigung eines ständigen Verkaufsplatzes hat schriftlich einen Monat zum Quartalsende zu erfolgen.
- (11) Das Verfahren nach Abs. 2 und 4 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 Zutritt

Das Bürgermeisteramt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 3. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
 4. Motorräder, Fahrräder Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 6. Mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen, insbesondere des Bürgermeisteramtes und des Wirtschaftskontrolldienstes, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle Marktbesucher haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen, Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 12 Verkehrsregelung

- (1) Das Marktgelände darf während der Marktdauer nicht befahren werden.
- (2) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (3) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugänge dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 13 Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Gemeinde Königsbronn übergibt das Wochenmarktgelände vor dem Beginn des Wochenmarktes ordnungsgemäß gereinigt an die Marktbeschicker.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. die Abfälle zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen sowie ihren Standplatz vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Der Kehricht darf nicht über die Straßeneinlaufschächte entsorgt werden.
- (4) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.

§ 14 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird vom Beauftragten der Gemeinde Königsbronn (Marktmeister) und den Beamten des Polizeivollzugsdienst ausgeübt.
- (2) Den Anordnungen des Marktmeisters und der Polizeibeamten zur Wahrung der Ordnung auf dem Markt ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 15 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen.

§ 16 Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des Wochenmarktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 17 Marktgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren erhoben. Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühr richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Königsbronn über die Gebührenerhebung für Wochenmärkte in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Haftung

Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten haftet die Gemeinde für Schäden auf dem Markt.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Auf- und Abbau nach § 5 Abs. 2,
2. den Pilzverkauf nach § 7,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 8,
5. den Zutritt gemäß § 9,
6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 10 Abs. 1,2 und 3,
7. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1,
8. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 10 Abs. 4 Nr. 2,
9. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 und 4,
10. das Schlachten von Kleintieren nach § 10 Abs. 4 Nr. 5,
11. das mitleiderregende zur Schau stellen von Gebrechen nach § 10 Abs. 4 Nr. 6,
12. die Gestattung des Zutritts nach § 10 Abs. 5, Satz 1,
13. die Ausweispflicht nach § 10 Abs. 5, Satz 2,
14. die Verkaufseinrichtungen nach § 11 Abs. 1 bis 4,
15. die Plakate und die Werbung nach § 11 Abs. 6,
16. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 11 Abs. 7,
17. die Verkehrsregelung nach § 12,
18. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 13 Abs. 1,
19. die Reinigung der Standplätze nach § 13 Abs. 3,

verstößt.

§ 20 Inkrafttreten¹

Diese Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26.09.2002; die Satzungsänderung vom 19.11.2009 tritt zum 28.12.2009 in Kraft